

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen - Festlegung eines Sperrbezirks - 21. August 2018

Am 17.08.2018 wurde in einer Bienenhaltung in Berlin-Reinickendorf der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Gemäß § 24 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) werden zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Um den Ausbruchsbestand wird ein Sperrbezirk von mindestens 1000 m eingerichtet. Der Sperrbezirk liegt innerhalb folgender Grenzen:
 - Süden: Waidmannsluster Damm, Erholungsweg, südliches Ende des Steinbergparks, Lange Enden
 - Westen: A 111, Hermsdorfer Damm, östliche Forstgrenze
 - Norden: Friedrichsthaler Weg, Hermsdorfer Damm
 - Osten: Berliner Str., Alt-Hermsdorf, Horber Str., Oraniendamm, Hermsdorfer Str.
2. Alle Bienenhalter im Bezirk Reinickendorf haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, E-Mail: vetleb@reinickendorf.berlin.de, anzuzeigen.
3. Für den Sperrbezirk werden folgende Schutzmaßnahmen festgelegt:
 - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich zu untersuchen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
 - b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Kennzeichnung "Seuchewachs" abgegeben werden, und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - d) Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt so lange, bis sie aufgehoben oder eine neue Anordnung erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten, Ordnungsamt, FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, zu erheben.

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) hat ein eingeleitetes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Dr. Gluschke
Amtstierärztin

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung liegt mit ausführlicher Begründung im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung:

Dr. Gluschke (Amtstierärztin)

Telefon: 030-90294 -5112, -5114

E-Mail: vetleb@reinickendorf.berlin.de